

# **Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen und Gebühren, zur Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen, sowie Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und Abwälzung der Abwasserabgabe sowie Einmalbeitragssatz für die Straßenoberflächentwässerung. der Gemeinde Haßloch**

- Beitrags- und Gebührensatzung -  
der Gemeinde Haßloch vom 28.11.2012.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2,7, des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland Pfalz ( KAG ) vom 20. Juni 1995 sowie des § 1 Absätze 1-4 und §§ 12,31 und § 32 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Gemeinde Haßloch vom 15.2.2006 in der jeweils gültigen Fassung, § 128 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch des Bundes ( BauGB ) , § 3 Absatz 1 Ziffer 2 der Erschließungsbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung beruht auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der Gemeinde Haßloch, vom 15.2.2006 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere des § 1 Absätze 1-4 und im Bereich des Absatz 2 die Ziffern 1-7, sowie des §§ 12,31 und § 32 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung, sowie § 128 Absatz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches des Bundes ( BauGB ) und § 3 Absatz 1 Ziffer 2 der Erschließungsbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

### ***Abschnitt I Einmalbeitrag für Schmutzwasser und das Niederschlagswasser***

#### **§ 2 Festlegung der Einmalbeitragssätze für Schmutz und Niederschlagswasser**

Die Einmalbeitragssätze für das Kalenderjahr 2013 und nachfolgende werden wie folgt festgelegt:

Schmutzwasserbeitrag	pro Quadratmeter Maßstabseinheit (= Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)	3,74 €
Niederschlagswasserbeitrag	pro Quadratmeter Maßstabseinheit (= Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Abflussbeiwert)	8,76 €
Schmutzwasserbeitrag (für Grundstücke mit nicht leitungs- gebundener Abwasserbeseitigung (Hausklärgrubenbesitzer und private Erschließung)	pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche gemäss § 5 Absatz 3 Ziffer 10, der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	1,08 €

### ***Abschnitt II Wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser***

### § 3

#### Festlegung des wiederkehrenden Beitrages für Niederschlagswasser

Der wiederkehrende Beitragssatz für das Kalenderjahr 2013 und nachfolgende wird wie folgt festgelegt:

Niederschlagswasserbeitrag	pro Quadratmeter Maßstabseinheit (= Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Abflussbeiwert)	0,20 €
----------------------------	---	--------

### **Abschnitt III Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser**

### § 4

#### Festlegung der Gebühr für das Niederschlagswasser

Die Gebühr für das Kalenderjahr 2013 und nachfolgende wird wie folgt festgelegt:

Niederschlagswassergebühr	pro Quadratmeter tatsächlich angeschlossene Fläche	0,32 €
---------------------------	---	--------

### § 5

#### Festlegung der Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Gebühr für das Kalenderjahr 2013 und nachfolgende wird wie folgt festgelegt:

Schmutzwassergebühr	je Kubikmeter Schmutzwasser	1,92 €
---------------------	-----------------------------	--------

### § 6

#### Festlegung der Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

Die Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus geschlossenen Gruben für das Jahr 2013 und fort folgende wird wie folgt festgelegt

Fäkalschlammgebühr	je Kubikmeter Fäkalschlamm	4,09 €
--------------------	----------------------------	--------

### § 7

#### Gebühren für die Bearbeitung des Antrages auf Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird für das Jahr 2013 und fort folgende gemäß nachstehend geregelter Staffelung festgelegt:

1. Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage:
  - ❖ bei bis 2 Wohneinheiten: 50,00 €
  - ❖ bei 3 Wohneinheiten: 60,00 €
  - ❖ bei 4 Wohneinheiten: 70,00 €
  - ❖ bei 5 Wohneinheiten: 80,00 €
  - ❖ bei 6 und mehr Wohneinheiten: 90,00 €
  - ❖ für Industrie- und Gewerbeanlagen (nach §§ 30, 33 und 34 BauGB) 90,00 €
2. Änderung und Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage 40,00 €

## **Abschnitt IV Abwasserabgabe**

### § 8

#### Festlegung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird für das Kalenderjahr 2013 und fort folgende wie folgt festgelegt:

je Einwohner	(per 30.6. des Jahres)	ab 01.01.2008	17,90 €
--------------	------------------------	---------------	---------

(2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V Einmalbeitrag für die Straßenoberflächenentwässerung**

### § 9

#### Festlegung des Einmalbeitrages für die Straßenoberflächenentwässerung

Der Einmalbeitragsatz für die Straßenoberflächenentwässerung wird für das Kalenderjahr 2013 und fort folgende wie folgt festgesetzt.

Einmalbeitragsatz als Pauschalsatz je m <sub>2</sub> Straßenfläche :	12,56 €
--	---------

### § 10

#### Fortgeltung der Festlegungssatzung

Die aufgrund der §§ 2 bis 7 und 9 festgelegten Beitragssätze und Gebühren gelten so lange fort, bis aufgrund einer Neukalkulation neue Beitragssätze und Gebühren festgelegt werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft und ersetzt damit gleichzeitig die bisherige Satzung vom 18.12.2008.

67454 Haßloch, den 29.11.2012

Gemeindeverwaltung

gez. Hans Ulrich Ihlenfeld  
Bürgermeister